

3

Anwaltskanzlei Heims

Uwe Heims

Rechtsanwalt

Sophie-Scholl-Str. 31
63225 Langen

RA U. Heims, Sophie-Scholl-Str. 31, 63225 Langen

Landgericht
Konstanz

Gerichtsstr. 15

78462 Konstanz

Telefon: 06103/923072
Fax: 06103/923082
e-mail: ra.heims@t-online.de
Gerichtsfach: Langen Nr. 29
FA Langen: 028 826 01983

 Mitglied im Anwaltsverein

Reg.Nr. 01 3219/06
21.08.2007

In dem Zwangsversteigerungsverfahren

~~REDACTED~~ Kempen

7 K 60/02

komme ich nicht umhing festzustellen, dass in diesem Verfahren seit meiner Einlassung vom 2.3.07 nichts geschehen ist. Hinderungsgründe für den eingetretenen Stillstand der Rechtspflege wurden mir nicht mitgeteilt.

Soweit es um die wirksame Vertretung von Banken im Außenverhältnis bei Willenserklärungen von erheblichem wirtschaftlich Gewicht geht, füge ich in Kopie ein Urteil des LG Mainz, 6 O 266/05, vom 24.10.06 in Kopie bei. Auf die dortigen Ausführungen, insbesondere beginnend ab S. 14, verweise ich vollumfänglich.

Beweis: Kopie des Urteils des LG Mainz vom 24.10.2006

Ich möchte es bei dieser Gelegenheit auch nicht versäumen, dem eventuellen Einwand einer rückwirkenden Genehmigung des Versteigerungsantrags durch die spätere formwirksame Bevollmächtigung anderer Vertreter der Sparkasse in der Bietstunde unter dem Aspekt des § 184 BGB entgegenzutreten. Ich darf hierzu im Wortlaut das OLG Frankfurt, Urteil vom 10.4.2007, 9 U 43/05, wie folgt zitieren:

„Eine Genehmigung schwebend unwirksamer Geschäfte durch schlüssiges Verhalten setzt regelmäßig voraus, dass der Genehmigende die Unwirksamkeit kennt oder zumindest mit ihr rechnet und das in seinem Verhalten aus der maßgebenden Sicht des Erklärungsempfängers der Wille zum Ausdruck kommt, das bisher als unverbindlich angesehene Rechtsgeschäft verbindlich zu machen (ständige Rechtsprechung, siehe z.B. BGH Urteile vom 22. Oktober

1996 - XI ZR 249/95, m.w.Nachw., vom 14. Mai 2002 - XI ZR 155/01, und vom 29. April 2003 - XI ZR 201/02). Ein Erklärungsbewusstsein des Betroffenen ist dazu nicht unbedingt erforderlich; vielmehr reicht es aus, dass er bei pflichtgemäßer Sorgfalt gemäß § 276 BGB a.F. hätte erkennen und vermeiden können, dass seine Äußerung nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte als Willenserklärung aufgefasst werden durfte, und der Empfänger sie auch tatsächlich so verstanden hat (ständige Rechtsprechung, siehe z.B. BGHZ 109, 171, 177; BGH Urteile vom 14. Mai 2002 - XI ZR 155/01, aaO und vom 29. April 2003 - XI ZR 201/02, aaO)."

Man kann also kein vollmachtloses Geschäft genehmigen, so lange man glaubt oder behauptet, dieses sie nicht vollmachtlos gewesen.

Nachdem auch die Beschwerdegegnerin meinen Ausführungen vom 2.3.07 bis heute nicht entgegengetreten ist und damit unstrittig feststeht, dass diese selbst nicht weiß, wer überhaupt im Außenverhältnis für sie auftritt, dürfte einer Entscheidung über die Beschwerde nun nichts mehr im Wege stehen.

Rechtsanwalt